

Freiburg im Breisgau, den 5. Mai 2000

Inhalt: Aufruf der deutschen Bischöfe zur Katholikentagskollekte. — Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Altersteilzeitregelung für den kirchlichen Dienst. — Verordnung zur Änderung der Arbeitsvertrags- und Vergütungsordnung. — Sportwerkwoche für Priester und Diakone. — Personalmeldungen: Ernennungen – Besetzung von Pfarreien – Zuruhesetzung – Ausschreibung von Pfarreien – Im Herrn sind verschieden.

Erklärung der Deutschen Bischofskonferenz

Nr. 324

Aufruf der deutschen Bischöfe zur Katholikentagskollekte

„Sein ist die Zeit“, so lautet das Leitwort des 94. Deutschen Katholikentages, der vom 31. Mai bis 4. Juni 2000 in Hamburg stattfinden wird.

Dieses Ereignis soll – nach dem gemeinsamen Willen der deutschen Bischöfe und des Zentralkomitees der deutschen Katholiken – ein zentraler Beitrag katholischer Christen in Deutschland zu den Feierlichkeiten im Heiligen Jahr sein. Mit seinem Leitwort, das der Liturgie der Osternacht entnommen ist, erinnert der Katholikentag an den Grund christlicher Hoffnung und bekennt sich zu Christus als dem Herrn aller Zeit. Jede Zeit, auch unsere Zeit, hat ihre besonderen Aufgaben. Wir fragen uns: Wie können wir heute unser Christsein verwirklichen? Wo finden wir Spuren Gottes in unserem Alltag, wie können wir in der Nachfolge Christi selbst zur Spur Gottes werden? Wie kann die Kirche im 21. Jahrhundert immer mehr zu einer Weggemeinschaft der Christen untereinander und mit allen Menschen guten Willens finden? Wie können wir durch unsere prophetische Zeitansage zur Heilwerdung unserer Welt beitragen?

Im Gespräch mit Gott und untereinander wollen die Teilnehmerinnen und Teilnehmer des kommenden Katholikentags auf diese und viele andere Fragen Antwort suchen.

Bereits im Vorfeld haben sich viele in Erinnerung an den hl. Ansgar, den Apostel des Nordens, auf einen geistlichen Weg nach Hamburg begeben. Pilgerfahrten aus allen Teilen Deutschlands wollen spirituelle Zugänge zu diesem großen Ereignis im Heiligen Jahr eröffnen. Auch Sie alle können sich an diesen Sankt-Ansgar-Pilgerfahrten beteiligen und auf diese Weise und in diesem Geist nach Hamburg reisen. Das junge Erzbistum freut sich auf Sie und heißt Sie in der Hansestadt herzlich willkommen.

Katholikentage sind jedoch nicht nur die Sache derer, die persönlich daran teilnehmen. Sie sind ein Ausdruck und Ausweis der Verantwortung engagierter Christen aller Generationen in Kirche und Gesellschaft. Deshalb sollte auch, wer nicht in Hamburg mit dabei sein kann, zum Gelingen dieses größten kirchlichen Ereignisses in Deutschland im Heiligen Jahr beitragen. Helfen sie durch eine großzügige Spende mit, dass der 94. Deutsche Katholikentag zu einem weithin sichtbaren Zeichen für das Bekenntnis und das Engagement der Christen heute werden kann.

Würzburg, den 24. Januar 2000

Für das Erzbistum Freiburg

F Oskar Sailer

Erzbischof

Der vorstehende Aufruf soll am **Sonntag, dem 28. Mai 2000**, in allen Gottesdiensten (einschließlich der Vorabendmesse) verlesen werden.

Verordnungen des Erzbischofs

Nr. 325

Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Altersteilzeitregelung für den kirchlichen Dienst

Nachdem die Bistums-KODA gemäß § 12 Absatz 1 der Bistums-KODA-Ordnung einen übereinstimmenden Beschluss gefasst hat, wird folgende

Verordnung

erlassen:

Artikel I

Änderung der Altersteilzeitverordnung

Die Verordnung über die Altersteilzeitregelung für den kirchlichen Dienst vom 27. Mai 1998 (Abl. S. 383) wird wie folgt geändert:

1. § 3 erhält folgende Fassung:

„§ 3

Vergütung

Das Entgelt des Mitarbeiters wird, wenn die gesetzliche Altersteilzeitvergütung 85% der jeweiligen bisherigen Nettovergütung nicht erreicht, um die Differenz zwischen der gesetzlichen Altersteilzeitvergütung und 85% der bisherigen Nettovergütung weiter aufgestockt.“

2. § 4 erhält folgende Fassung:

„§ 4

Aufschub/Ablehnung eines Antrags gem. § 1 Absatz 4

(1) Der Dienstgeber kann den Abschluss einer Altersteilzeitvereinbarung bis zur Vermittlung eines

geeigneten Arbeitslosen, eines Arbeitnehmers nach Abschluss der Ausbildung oder aus betrieblichen oder dienstlichen Gründen bis zum Beginn des vierten Monats, der auf den Eingang des Antrags folgt, hinausschieben.

(2) Der Dienstgeber kann den Antrag eines Mitarbeiters auf Abschluss einer Altersteilzeitvereinbarung nur ablehnen, wenn

- a) durch die Bewilligung des Antrags die Grenze des § 1 Absatz 4 Satz 2 überschritten würde,
- b) trotz intensiver Bemühungen um die Neubesetzung des freiwerdenden Teils der Stelle oder dem durch Umsetzung freigewordenen Teil einer anderen Stelle, bei Dienstgebern mit in der Regel nicht mehr als 50 Mitarbeitern irgendeiner Stelle, innerhalb der in Absatz 1 genannten Frist ein für die Einstellung in den kirchlichen Dienst des jeweiligen Dienstgebers geeigneter Bewerber oder Auszubildender, dessen Einstellung die Voraussetzungen für die Leistungen der Bundesanstalt für Arbeit begründet, nicht gefunden wurde oder
- c) die Tätigkeit des Antragstellers im bisherigen Beschäftigungsumfang wegen seiner Kenntnisse, Fähigkeiten und Leistungen im dringenden betrieblichen Interesse der Einrichtung liegt.

Soweit die Grenzen des Abs. 2 Buchstabe a erreicht oder überschritten werden, haben Mitarbeiter mit früherem Geburtsjahrgang Vorrang, bei gleichem Geburtsjahrgang die Mitarbeiter mit längerer Beschäftigungszeit, bei gleichem Geburtsjahrgang und gleicher Beschäftigungszeit die älteren Mitarbeiter. Andere Kriterien werden bei einer erforderlich werdenden Auswahl nicht berücksichtigt.

(3) Die Ablehnung des Antrags auf Altersteilzeit ist dem Mitarbeiter vom Dienstgeber mit Begründung schriftlich mitzuteilen und der MAV zur Information zuzuleiten. Gegen die Ablehnung des Antrags kann der Mitarbeiter sich beschwerdeführend an das Erzbischöfliche Ordinariat wenden.“

Artikel II

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt zum 1. Januar 2000 in Kraft.

Freiburg im Breisgau, den 18. April 2000

F Oskar Sailer

Erzbischof

Verordnung zur Änderung der Arbeitsvertrags- und Vergütungsordnung

Nachdem die Bistums-KODA gemäß § 12 Absatz 1 der Bistums-KODA-Ordnung einen übereinstimmenden Beschluss gefasst hat, wird folgende

Verordnung

erlassen:

Artikel I Änderung der AVVO

Die Arbeitsvertrags- und Vergütungsordnung für den kirchlichen Dienst in der Erzdiözese Freiburg – AVVO – vom 11. Dezember 1996 (ABl. 1997, S. 1), zuletzt geändert durch Verordnung vom 8. Dezember 1998 (ABl. S. 455), wird wie folgt geändert:

1. Die Anlage 1 Teil C (Besondere Tätigkeitsmerkmale) zur AVVO wird in den folgenden Vergütungsgruppen jeweils um eine Anmerkung „49“ ergänzt:

Vergütungsgruppe	Fallgruppe
Vc	7.1.1
Vb	7.1.1
Vb	7.1.2
IVb	7.1.1
IVa	7.1.2
III	7.1.1

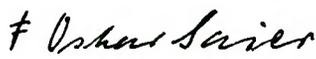
2. Folgende Anmerkung „49“ wird an die Anlage 1 Teil D (Anmerkungen) zur AVVO angefügt:

„49) Ist einem Referenten vorübergehend neben der seiner Eingruppierung zu Grunde liegenden Tätigkeit in erheblichem Umfang ein regionaler oder diözesaner Auftrag übertragen, erhält er eine monatliche Vergütungsgruppenzulage in Höhe von 6 v. H. der Anfangsgrundvergütung von Vergütungsgruppe IVa. Bei der Berechnung sich ergebende Bruchteile eines Pfennigs unter 0,5 sind abzurunden, Bruchteile von 0,5 und mehr sind aufzurunden.“

Artikel II Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 2000 in Kraft.

Freiburg im Breisgau, den 18. April 2000


Erzbischof

Mitteilung

Nr. 327

Sportwerkwoche für Priester und Diakone

Der Arbeitskreis Kirche und Sport lädt alle interessierten Priester und Diakone in der Zeit vom 7. bis 11. August 2000 zur Sportwerkwoche in die DJK Sportschule „Kardinal Graf von Galen“ nach Münster / Westf. ein.

Die Sportwerkwoche steht unter dem Thema: „Leben gläubige Menschen länger?“ und beleuchtet den Zusammenhang zwischen Gesundheit und sinnerfülltem, gläubigen Leben. Sie bietet die Chance, sich selbst im Sport zu erleben, eine aktive Auszeit zu nehmen und dem Körper, dem Geist und der Seele etwas Gutes zu tun.

Das Programm der Sportwerkwoche vermittelt eine gute Balance zwischen Begegnung in Sport und Spiel, Belastung und Erholung sowie Anspannung und Entspannung. Bei Diskussionen über aktuelle Fragen der Pastoral und des Sports und geistlichen Gesprächen, gemeinsamen Gebet und Feier der hl. Messe können Gemeinschaft, Erfahrungsaustausch und verbindende Spiritualität erlebt werden.

Die Teilnahmegebühr beträgt 150,- DM.

Interessenten setzen sich mit der Arbeitsstelle Kirche und Sport, Carl-Mosterts-Platz 1, 40477 Düsseldorf, Tel.: (02 11) 9 48 36 13, Fax: (02 11) 9 48 36 36, in Verbindung.

Personalmeldungen

Nr. 328

Ernennungen

Der Herr Erzbischof hat mit Urkunde vom 25. April 2000 Pfarrer *Dr. Klaus Zedtwitz*, Heidelberg, zum *Dekan* des Dekanats Heidelberg und

Pfarrer *Klaus Groß*, Lauchringen-Unterlauchringen, zum *Dekan* des Dekanats Wutachtal ernannt.

Besetzung von Pfarreien

Der Herr Erzbischof hat folgende Pfarreien verliehen:

Mit Urkunde vom 4. April 2000 die Pfarreien *Niedereschach*, *St. Mauritius*, und *Niedereschach-Fischbach*, *St. Mauritius*, Dekanat Villingen, Pfarrer *Peter Konetschny*, Villingen,

Amtsblatt

Nr. 15 · 5. Mai 2000

der Erzdiözese Freiburg

Herausgeber: Erzbischöfliches Ordinariat, 79098 Freiburg im Breisgau, Herrenstraße 35, Fernruf (07 61) 21 88-1, Fax: (07 61) 2 18 85 99. Verlag: Druckerei Rebholz GmbH, 79106 Freiburg im Breisgau, Tennenbacher Straße 9, Telefon (07 61) 2 07 82-0, Fax (07 61) 2 64 61. Bezugspreis jährlich 75,- DM einschließlich Postzustellgebühr. Erscheinungsweise: Etwa 38 Ausgaben jährlich.

Gedruckt auf

„umweltfreundlich 100 % chlorfrei gebleicht  Papier“

Bei Adressfehlern bitte berichtigten Aufkleber an uns zurücksenden.
Nr. 15 · 5. Mai 2000

mit Urkunde vom 14. April 2000 die Pfarreien *Bonndorf i. Schw.*, *St. Peter und Paul, Bonndorf-Dillendorf, St. Maria, Bonndorf-Gündelwangen, St. Maria, Wutach-Ewattungen, St. Gallus*, und *Wutach-Lembach, St. Peter und Paul*, Dekanat Wutachtal, in solidum Pfarrer *Michael Hipp* und Vikar *Eckart Kopp*, Kämpfelbach-Bilfingen,

mit Urkunde vom 2. Mai 2000 die Pfarreien *Rheinstetten-Mörsch, St. Ulrich*, und *Rheinstetten-Neuburgweier, St. Ursula*, Dekanat Ettlingen, Pfarrer Geistl. Rat *Bruno Hill*, Karlsruhe.

Zurruhesetzung

Der Herr Erzbischof hat den Verzicht von Pfarrer *Michael Czyzewski* auf die Pfarreien *Freudenberg-Boxtal, St. Nikolaus*, und *Freudenberg-Rauenberg, St. Wendelinus*, Dekanat Tauberbischofsheim, zum 30. Juni 2000 angenommen und seiner Bitte um Zurruhesetzung entsprochen.

Ausschreibung von Pfarreien

(s. Amtsblatt 1975, Nr. 134)

Denzlingen, St. Jakobus, Dekanat Waldkirch, in späterer gemeinsamer Pastoration mit den anderen Pfarreien der künftigen Seelsorgeeinheit,

Ettenheim, St. Bartholomäus, Dekanat Lahr, in gemeinsamer Pastoration mit *Ettenheim-Münchweier, Hl. Kreuz*, in späterer gemeinsamer Pastoration mit den anderen Pfarreien der künftigen Seelsorgeeinheit,

Horb-Dettingen, St. Peter, Dekanat Zollern, in gemeinsamer Pastoration mit *Horb-Dettlingen, St. Pantaleon*, und *Horb-Dießeln, St. Martin*,

Kämpfelbach-Bilfingen, Hl. Dreieinigkeit, Dekanat Pforzheim, in späterer gemeinsamer Pastoration mit den anderen Pfarreien der künftigen Seelsorgeeinheit,

Karlsruhe, St. Hedwig (mit Hagsfeld, Bruder Klaus), Dekanat Karlsruhe,

Krautheim, St. Marien, Dekanat Lauda, in gemeinsamer Pastoration mit *Krautheim-Gommersdorf, St. Johann, Krautheim-Klepsau, St. Georg, Schöntal-Winzenhofen, St. Marien*, in nachbarschaftlicher Kooperation mit der Seelsorgeeinheit Ravenstein,

Mannheim-Feudenheim, St. Peter und Paul, Dekanat Mannheim, in gemeinsamer Pastoration mit *Mannheim-Wallstadt, Christ-König*,

Mannheim-Rheinau, St. Antonius, Dekanat Mannheim, in gemeinsamer Pastoration mit *Mannheim-Pfingstberg, St. Theresia v. Kinde Jesus*, und *Mannheim-Rheinau-Casterfeld, St. Konrad*,

Sauldorf, St. Sebastian, Dekanat Meßkirch, in gemeinsamer Pastoration mit *Sauldorf-Bietingen, St. Cyriak, Sauldorf-Boll, St. Silvester, Sauldorf-Krumbach, St. Johann*, und *Sauldorf-Rast, St. Michael*.

Bewerbungsfrist: 18. Mai 2000

Im Herrn sind verschieden

16. April: Pfarrer i. R. *Rudolf Brandstetter*, Kuppenheim, † in Baden-Baden

22. April: Pfarrer i. R. Geistl. Rat *Theodor Benz*, Hornberg-Niederwasser, † in Hornberg-Niederwasser